

Bebauungsplan Nr. 2a „Eßmannskamp - Richtweg“

Flur: 51 Maßstab: 1:500

Übersichtsplan M. = 1:5 000



Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage : Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Diepholz

erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 27.10.1980 Az. 50/80

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Okt. 1978).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

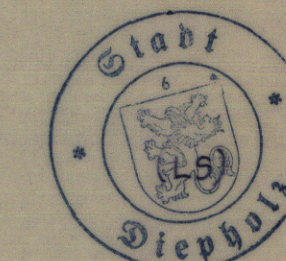
Barnstorf, den 28. Okt. 1980



Klauphals

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 22.4.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. d. Änderungsgesetzes v. 6.7.1979 (BGBl. I S. 947) am 28.5.1980 ortsüblich durch das Diepholzer Kreisblatt bekanntgemacht.

Diepholz, den 1.6.1980

Kling
Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadtbauamt Diepholz

Diepholz, den 1.3.1980

Kade
Baurat

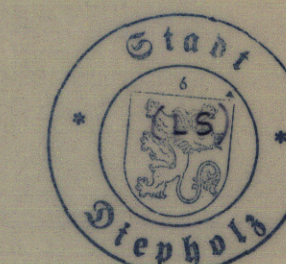
Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 22.4.1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde gemäß § 2 Abs. 6 BBauG am 28.5.1980 ortsüblich durch das Diepholzer Kreisblatt bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 5.6.1980 bis 4.7.1980 öffentlich ausgelegt.

Diepholz, den 5.7.1980

Kling
Stadtdirektor

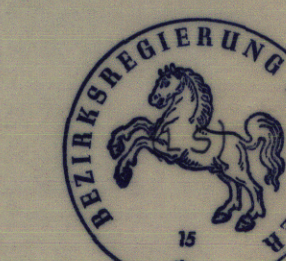
Der Rat der Stadt Diepholz hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 15.10.80 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Diepholz, den 17.10.1980

Kling
Stadtdirektor

Der vom Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung vom 15.10.1980 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG mit Verfügung 309.3-21102.2-20-51/93/80 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 12.02.1981

Bezirksregierung Hannover
im AuftrageKling
Stadtdirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 15.4.1981 durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung Hannover des Landkreises

und ortsüblich durch Veröffentlichung im Diepholzer Kreisblatt am bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt-Verwaltung ab 15.4.1981 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Diepholz, den 15.4.1981

Der Stadtdirektor
Kling

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen
- MI Mischgebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschoßflächenzahl (GFZ)
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Offene Bauweise
- Geschlossene Bauweise

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der jeweiligen Eigentümer der an diese Flächen angrenzenden Grundstücke innerhalb des Planbereiches. (Leitungsrecht für Ver- u. Entsorgungsleitungen)
- Sichtdreieck, von jeder Sichtbehinderung oberhalb 0,80m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Sonstige Darstellungen

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Flurstücksgrenzen

Nachrichtliche Übernahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bauschutzbereich gem § 12 des Luftverkehrsgesetzes.

Hinweis :

Soweit die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 „Eßmannskamp“ durch diesen Bebauungsplan geändert werden, wird der Bebauungsplan Nr. 2 „Eßmannskamp“ aufgehoben.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000,- DM geahndet werden.